

II- 681 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 ZL. 30.036/3-17/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 12. April 1972
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

289 / A. B.
 zu 292 / J.
 Präs. am 14. April 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER, MEISL und Genossen betreffend die Anfrage des Landesarbeitsamtes Steiermark wegen Beihilfengewährung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz für Schüler Höherer technischer Lehranstalten (Nr. 292/J).

Zu der Anfrage:

Warum wurde über die obgenannte Anfrage des Landesarbeitsamtes Graz erst nach einem Jahr eine Entscheidung getroffen?

nehme ich wie folgt Stellung:

Zur Klarstellung möchte ich gleich eingangs feststellen, daß es sich bei dem in Rede stehenden Personenkreis nicht um Berufstätige handelt, wie in der vorliegenden Anfrage ausgeführt wurde, sondern vorwiegend um Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung einer Lehrausbildung Höhere technische Lehranstalten besuchen.

Da diese Anfrage eine Entscheidung von so grundsätzlicher Bedeutung erforderte, die nicht nur für die konkreten Anlaßfälle, sondern darüberhinaus für gleichgelagerte Fälle im gesamten Bundesgebiet maßgebend zu sein hatte,

- 2 -

war u.a. für eine Entscheidung notwendig, zunächst die Fragen zu klären, ob eine Lehrausbildung einer Berufstätigkeit gleichgeachtet werden kann und inwieweit die Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt noch in Ausarbeitung gewesenen Schülerbeihilfengesetzes mit den Beihilfenbestimmungen des Arbeitsmarktförderungssetzes in Einklang zu bringen sein werden.

Nach Klärung dieser Vorfragen und nach Erlassung von Richtlinien zu dem am 1. September 1971 in Kraft getretenen Schülerbeihilfengesetz wurde die gegenständliche Anfrage unverzüglich einer Erledigung zugeführt.

